

Benutzungssatzung

für die Bürgerwiesen der Stadt Monheim am Rhein vom 26.09.1997

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 25.09.1997 folgende Satzung beschlossen :

Rechtsgrundlage :

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Bürgerwiesen an der Straße „Heide“ und an der Straße „Am Kielsgraben“.

§ 2

Zweck der Einrichtungen

- (1) Die Bürgerwiesen sind Einrichtungen der Stadt Monheim am Rhein. Durch Kommunikation, Sport und Spiel sollen die Einwohnerinnen und Einwohner an diesem Ort Unterhaltung und Erholung finden.
- (2) Veranstaltungen, die sich an einen unbestimmten Teilnehmerkreis richten oder ihrer Art nach mit erheblichen Einwirkungen auf die Umgebung verbunden sind, bedürfen der Genehmigung. Kommerzielle Veranstaltungen, insbesondere Zirkus, Jahr- und Flohmärkte, werden nicht genehmigt.

§ 3

Allgemeines Verhalten

- (1) Bei Sport und Spiel, beim Musizieren und Singen ist sowohl auf andere Besucherinnen und Besucher der Bürgerwiesen als auch auf die Wohnruhe der benachbarten Wohnsiedlungen Rücksicht zu nehmen. Tonträger (Radio, Kassettenrecorder, Tonband etc.) dürfen nur in einer Lautstärke abgespielt werden, dass das Abspielen in einiger Entfernung (ab 20 m) nur noch gedämpft zu hören ist.
- (2) Den Anweisungen der von der Stadt Monheim am Rhein beauftragten Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

§ 4

Verbote

- (1) Es ist untersagt,
 - a) die Bürgerwiesen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern (Motorräder, Mopeds, Mofas) und Fahrrädern zu befahren;

- b) ruhestörenden Lärm zu verbreiten;
 - c) in der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr Tonträger (Radio, Kassettenrecorder, Tonband etc.) abzuspielen, laut zu singen oder Musikinstrumente zu spielen;
 - d) die Grünanlagen sowie Spiel- und sonstige Einrichtungen zu beschädigen oder zu verschmutzen;
 - e) auf dem Gelände, ausgenommen zum Grillen am Grillplatz und auf den gepflasterten Feuerstellen, Feuer zu entfachen;
 - f) Anlagen außerhalb der Spiel- und Rasenflächen, wie z.B. Blumenbeete, zu betreten;
 - g) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde;
 - h) auf den Bürgerwiesen ohne schriftliche Genehmigung zu zelten.
- (2) Bei Veranstaltungen und zum Picknick sollen Einweggeschirr oder sonstige Einwegmaterialien nicht verwendet werden.

§ 5

Benutzung des Strom- und Kanalanschlusses

- (1) Die Benutzung der auf den Bürgerwiesen vorhandenen Stromanschlüsse (Festplatzverteiler für 3-Pol-Stecker) bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Monheim am Rhein. Anträge auf Genehmigung sollen mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung gestellt werden.
- (2) Die Genehmigung beinhaltet keine Reservierung der Bürgerwiese bzw. Teile derselben für die Antragstellerin oder den Antragsteller. Sie sind für die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 2 - 4 dieser Benutzungssatzung verantwortlich.
- (3) Für die Benutzung des Kanalanschlusses kann von der Stadt eine Kostenpauschale erhoben werden.

§ 6

Benutzung des Wasseranschlusses

- (1) Den Nutzerinnen und Nutzern der Bürgerwiese „Am Kielsgraben“ steht bei Bedarf Wasser aus einem Hydrantenanschluss zur Verfügung. Dieser ist Eigentum des Verbandswasserwerkes. Die Wasserentnahme kann dort beantragt werden. Der Wasserverbrauch ist mit dem Verbandswasserwerk abzurechnen.
- (2) Vor der Entnahme von Wasser als Trinkwasser (als Lebensmittel, zur Reinigung von Geschirr usw.) muss eine ausreichende Menge Wasser entnommen werden, um die Leitung zu spülen. Die Entnahme von Wasser für Trinkwasserzwecke erfolgt auf eigene Gefahr.

- (3) Den Nutzerinnen und Nutzern der Bürgerwiese „Heide“ steht bei Bedarf ein Wasseranschluss zur Verfügung. Dieser ist Eigentum der Stadt Monheim am Rhein. Die Wasserentnahme kann beim Betriebshof beantragt werden. Vor Nutzung des Wasseranschlusses kontrolliert ein städtischer Mitarbeiter im Beisein der Benutzerin bzw. des Benutzers den ordnungsgemäßen Zustand und händigt den Schlüssel aus.
- (4) An dem auf die Benutzung folgenden Werktag nimmt ein städtischer Mitarbeiter gemeinsam mit der Benutzerin bzw. dem Benutzer den ordnungsgemäßen Zustand des Wasseranschlusses ab, stellt die Verbrauchsmengen fest und nimmt den Schlüssel in Empfang. Die Ablesung und Kontrolle durch den städtischen Mitarbeiter ist gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Monheim am Rhein gebührenpflichtig. Der Wasserverbrauch wird der Benutzerin bzw. dem Benutzer vom Betriebshof in Rechnung gestellt.

§ 7

Kostensatz

- (1) Die Benutzung der auf den Bürgerwiesen eingerichteten Stromanschlüsse ist kostenpflichtig. Vor Nutzung des Stromanschlusses kontrolliert ein städtischer Mitarbeiter im Beisein der Benutzerin bzw. des Benutzers den ordnungsgemäßen Zustand und händigt den Schlüssel für den Stromanschluss aus. Der Stromverbrauch wird bei größeren Mengen der Benutzerin bzw. dem Benutzer vom Betriebshof in Rechnung gestellt.
An dem auf die Benutzung folgenden Werktag nimmt ein städtischer Mitarbeiter gemeinsam mit der Benutzerin bzw. dem Benutzer den ordnungsgemäßen Zustand des Stromanschlusses ab, stellt die Verbrauchsmengen fest und nimmt den Schlüssel in Empfang. Die Ablesung und Kontrolle durch den städtischen Mitarbeiter ist gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Monheim am Rhein gebührenpflichtig.
- (2) Sofern die Antragsteller oder die Benutzer die Grünanlagen sowie Spiel- und sonstige Einrichtungen beschädigen oder verschmutzen, werden die durch die Beseitigung entstehenden Kosten von der Stadt Monheim am Rhein in Rechnung gestellt.

§ 8

Ausnahmen

Die Stadt Monheim am Rhein kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

§ 9

Haftung

Die Stadt Monheim am Rhein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Unfälle und Schäden, die durch die Benutzung der Einrichtung der Bürgerwiesen, insbesondere der Spielgeräte, entstehen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWIG) vom 19. 02. 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig :
1. entgegen § 4 Abs. 1 a die Bürgerwiesen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Fahrrädern befährt;
 2. entgegen § 4 Abs. 1 b ruhestörenden Lärm verbreitet;
 3. entgegen § 4 Abs. 1 c Tonträger abspielt, laut singt oder Musikinstrumente spielt;
 4. entgegen § 4 Abs. 1 d Grünanlagen sowie Spiel- und sonstige Einrichtungen beschädigt oder verschmutzt;
 5. entgegen § 4 Abs. 1 e Feuer entfacht;
 6. entgegen § 4 Abs. 1 f Anlagen außerhalb der Spiel- und Rasenflächen betritt;
 7. entgegen § 4 Abs. 1 g Tiere mitführt;
 8. entgegen § 4 Abs. 1 h ohne Genehmigung zeltet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 500,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen. Bei fahrlässigen Handlungen beträgt das Höchstmaß der Geldbuße 250,00 €.

§ 11 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.1997 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Bürgerwiese der Stadt Monheim an der Straße „Heide“ vom 20. 01. 1993 außer Kraft.

In dieser Fassung in Kraft seit dem 01.01.2002